

RS UVS Oberösterreich 1994/02/11 VwSen-220852/2/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.1994

Beachte

Hinweis auf VwGH v. 4.9.1992, Zl. 92/18/0353. **Rechtssatz**

Bei Aufhebung des erstbehördlichen Straferkenntnisses wegen Unzuständigkeit ist mit dieser keine Einstellung des Strafverfahrens verbunden; diese Frage ist vielmehr von der zuständigen Erstbehörde aus eigenem zu beurteilen. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at